

**Satzung  
des**

**Tierschutzverein – Verein der Tierfreunde – Oberhausen e.V.  
Der Verein ist als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt**

# **§1**

## **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein – Verein der Tierfreunde – Oberhausen e.V. und hat seinen Sitz in 46049 Oberhausen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen, seit der Eintragung führt er Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

# **§2**

## **Zweck**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe,

- Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern
- Durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
- Ihr Wohlergehen zu fördern,
- Tierquälerei oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch zu verhüten.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt. Arbeit, Einsatz und Ziele des Vereins sind unpolitisch.

Der Verein verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Helpspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

# **§3**

## **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins (§2) zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss
- durch Ausschluss
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,

- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz oder um den Verein Verdienste erworben haben.

## **§4 Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für Familienangehörige kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

## **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt im Übrigen bei der Wahl des Schriftführers und des Schatzmeisters deren Stellvertreter, denen nicht die satzungsmäßigen Rechte des Vorstandes zukommen.

## **§8 Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereiten der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §25 BGB. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind – jeder für sich – allein vertretungsberechtigt.

## **§9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes nach §3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterfertigen.

Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter fasst der Vorstand Beschluss.

## **§10 Beirat**

Zur Unterstützung und sachverständigen Beratung des Vorstandes wird ein Beirat aus drei bis fünf Mitgliedern gebildet. Diese haben bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Wird eine Jugendgruppe errichtet, so ist der vom Vorstand auf jederzeitigen Widerruf ernannte Jugendgruppenleiter Mitglied des Beirates. Die Jugendgruppenleiter üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig die Einladung – anstelle einer schriftlichen Einladung – in der Presse zu veröffentlichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl des Vorstandes und der Ehrenmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe des Beitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mit der Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet dann das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Geheime Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers durchzuführen. Abstimmungen über Beschlüsse können schriftlich vorgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl des Vorstandes ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

## **§12**

### **Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die als solche nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder sie unterstützen.

## **§13**

### **Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächste Versammlung des Organs zu verlesen und müssen genehmigt werden.

## **§14**

### **Kassenprüfung**

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Bericht bei der Mitgliederversammlung erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§15**

### **Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein kann sich einer auf Bundes- oder Landesebene bestehenden Tierschutzorganisation anschließen.

## **§16**

### **Auflösen des Vereins**

Bei einer nach §11 beschlossenen Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Das nach Beendigung der Liquidatoren noch vorhandene

Vermögen ist ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden und ist dafür zweckgebunden dem „Deutschen Tierschutzbund e.V.“ zu übergeben.

## **§17 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltender Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

## **§18 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, in dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

## **§19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.10.1976, sowie vom 28.05.1985 und 18.07.2019 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der Vorstand